



Merkblatt – Brandschutzbeauftragter (BSB)

Ein **Brandschutzbeauftragter** ist eine vom Arbeitgeber

- schriftlich beauftragte und
- speziell ausgebildete Person,
- die in einem Unternehmen den betrieblichen Brandschutz wahrnimmt.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt dabei beim vorbeugenden Brandschutz. Diese Aufgaben können durch einen eigens ausgebildeten Mitarbeiter oder auch durch einen extern bestellten Brandschutzbeauftragten erfüllt werden. In Deutschland besteht keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, jedoch können die Bundesländer und Feuerversicherer die Bestellung nach einer Gefährdungsanalyse vorschreiben. Dies trifft insbesondere bei

- Krankenhäusern,
- größeren Verkaufsstätten und
- größeren Industriebauten zu,

da aufgrund der hohen Personenzahl in diesen Gebäuden mit erhöhten Gefahren zu rechnen ist. Zudem kann die zuständige Baubehörde bei Sonderbauten einen Brandschutzbeauftragten fordern.

Qualifikation:

Verpflichtende Regelungen zur Ausbildung gibt es nicht. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Lehrgangsinhalte sich an dem Ausbildungsmodell der CFPA-Europe, den Berufsgenossenschaftlichen Informationen (DGUV), beziehungsweise an den Leitlinien der vfdb Richtlinie 12-09/01-2009-03: Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten orientieren. Danach dauert die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten mindestens 64 Lehreinheiten à 45 Min. (max. 10 Lehreinheiten pro Tag) und schließt mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung ab. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung.

Aufgaben:

Der Brandschutzbeauftragte sollte den Brandschutz-Verantwortlichen eines Betriebes als zentraler Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen im Betrieb beraten und unterstützen. Dabei sollte er als sogenannte Stabsfunktion direkt dem Unternehmer/Arbeitgeber beratend zur Seite stehen. Der Brandschutzbeauftragte ist in der Regel daher nicht weisungsbefugt.

- Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)
- Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
- Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
- Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Planen, organisieren und durchführen von Räumungsübungen
- Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes am Standort betreffen
- Dokumentieren aller Tätigkeiten im Brandschutz
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.